



Datum: 13.01.2009

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallingenberg			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
----------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: Bebauungsplan Nr. 133 "Auf der Lake IV", Stadtteil Schmallingenberg
- Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. Baugesetzbuch
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Schmallingenberg / der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallingenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallingenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und beschließt für die vorab entsprechend der Beschlusslage auszufertigende Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Auf der Lake IV“, Stadtteil Schmallingenberg, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das vorliegende Planungsvorhaben im Stadtteil Schmallingenberg wurde die Stadtvertretung Schmallingenberg erstmals im Rahmen des am 22.02.2006 gefassten Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 133 „Auf der Lake IV“ informiert.

Zum grundlegenden Sachverhalt wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in der

Verwaltungsvorlage VII/364 vom 16.01.2006 (Aufstellungsbeschluss)

verwiesen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung im Zeitraum vom 27.10.2008 bis einschl. 28.11.2008 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 22.10.2008. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 28.11.2008 gegeben.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Die den vg. Beteiligungsverfahren zu Grunde liegenden **Vorentwurfs-Planungsunterlagen**, bestehend aus der Planzeichnung (hier verkleinert), der Planzeichenlegende und der Begründung nebst Umweltbericht, **sind dieser VwVorlage als Anlage beigefügt**.

Sämtliche Unterlagen können bei Bedarf auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben, über die im Rahmen der Abwägung aller Belange zu befinden ist:

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 10 07 09 44782 Bochum Schreiben vom 11.11.2008 Az.: F Ref PuB-L Me, Hans-Werner Jungbluth – 32/ME/598 ... gegen die Änderung des FNP und den Bebauungsplan erheben wir keine Einwände. Da im Bebauungsplan aber keine konkreten Angaben möglicher Parzellierung für Gewerbebetriebe – davon ist der Bedarf an Doppeladern abhängig – enthalten sind, können wir keine Angaben machen, ob die Infrastruktur für die Versorgung der Gewerbefläche ausreicht.	Die gegebenen Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Wie bereits in der Begründung im Kapitel 6 ausgeführt, werden die Versorgungsträger so früh als möglich in erforderliche Erschließungsmaßnahmen eingebunden.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. ... <u>Ergänzende Stellungnahme per e-mail vom 14.11.2008:</u> ... aufgrund Ihrer Mail (vom 13.11.08 mit Parzellierungskonzept – Anm. der Verwaltung) habe ich das Plangebiet auf Netzreserven untersucht. Unsere Netzreserven werden voraussichtlich nicht ausreichen, um alle Firmen mit Kupfer zu versorgen, da nur noch 10 DA für dieses Gebiet zur Verfügung stehen. Wir werden daher gezwungen sein, unsere Kabellinien auf Dauer zu verstärken. Für die ersten anstehenden Neubauten können wir aber die Versorgung noch realisieren. ...	
2.) Hochsauerlandkreis – Der Landrat – FD 51 – Bauleitplanung 59870 Meschede Schreiben vom 25.11.2008 Az.: 5 82 10 TOP 76/08 ... nachstehend die Stellungnahmen der tangierten Fachdienste: FD 33 – Wasserwirtschaft Ansprechpartner: Herr Fuchte, Tel.: 0291/94-1638 <u>Hinweis:</u> Bei Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Gewerbegebiet in ein oberirdisches Gewässer sind zwingend die Vorgaben des RdErl. D. MUNLV -IV-9 031 001 2104- vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ zu beachten. Es wird empfohlen, die Erfordernis einer Regenwasserbehandlung frühzeitig zu prüfen und im weiteren planungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die gegebenen Hinweise und Anregungen werden angemessen berücksichtigt. <u>Zum FD 33:</u> Die Vorgaben der nebenstehend zitierten „Trennverordnung“ werden beachtet. Aufgrund des nutzungsmäßig und damit auch emissionsseitig relativ weitgehend eingeschränkten Gewerbegebietes i.V.m. mit dem erwartungsgemäß geringen, rein gebietsbezogenen Ziel- und Quellverkehr auf den beiden Stichstraßen, ist eine besondere Verschmutzung der Oberflächenwässer nicht zu besorgen. Dem zu Folge ist nach den Vorgaben keine gesonderte Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich. Die Einleitung des Regenwassers wird in

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz Ansprechpartner: Herr Burg, Tel.: 0291/94-1644 Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises enthält für den Änderungsbereich eine Eintragung, die unter der Flächennummer 194815-2678 geführt wird (siehe beige-fügten Kartenausschnitt). Unter dieser Flächennummer wird ein ehem. Hammer bzw. Mühle geführt, der um 1930 betrieben worden sein soll. Solche Betriebe sind gem. Arbeitshilfe für die flächendeckende Erhebung über Altstandorte und Altablagerungen des Landes NRW der Erhebungsstufe I zuzuordnen. Die Erhebungsstufe I umfasst die Branchen, die aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe regelmäßig als Verursacher von Kontaminationen gelten (z.B. Tankstellen, Kokereien, Chemische Reinigungen). Hierbei handelt es sich um einen Wirtschaftszweig, für dessen Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung <u>in der Regel</u> ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nahe liegt. Der Pkt. 6.6 „Altlasten“ des Begründungsentwurfes sowie der Pkt. 2.1.4 „Schutzgut Boden“ des Umweltberichtes sind diesbezüglich zu ändern. <u>Hinweis:</u> Unter Bezugnahme auf den Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 weise ich darauf hin, dass die Stadt Schmallenberg wegen der nichtauszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen hat. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Stadt Schmallenberg als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses	den Auslauf der vorhandenen Entwässerungsanlage RüB „Lake“ erfolgen. <u>Zum FD 34:</u> Nach eingehenden Recherchen durch Verwaltung und Ortsheimatpfleger ist davon auszugehen, dass es sich bei dem nebenstehend angenommenen Altlastenstandort um einen Falscheintrag im Rahmen der Bestandserhebung durch den HSK handelt, da keinerlei Unterlagen oder Informationen zutage gefördert werden konnten, die an besagter Stelle einen Hammer- oder Mühlenstandort belegen. Diese Erkenntnis wurde der zuständigen Behörde (Herrn Koch) bereits (am 12.01.2009) telefonisch mitgeteilt. Dieser räumte ein, dass aufgrund des vereinfachten Bestandserhebungsverfahrens, welches seinerzeit zur Anwendung kam, ein Falscheintrag durchaus möglich sei. In Folge der aktuellen Erkenntnis wäre das Kataster entsprechend zu korrigieren. Um entsprechende schriftliche Mitteilung an die Behörde wurde gebeten. Dieser Bitte wurde verwaltungsseitig bereits nachgekommen. Somit ergibt sich kein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis für die Begründung respektive den zugehörigen Umweltbericht.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
ses zu prüfen. FD 35 Untere Landschaftsbehörde, Naturparke Ansprechpartner: Herr Hachmann, Tel.: 0291/94-1666 Es werden keine Anregungen vorgetragen. FD 51 – Bauaufsicht und Immissionschutz SG 51/1 – Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz Ansprechpartner: Herr Gerken, Tel.: 02961/94-3266 In dem Bebauungsplan wird hinsichtlich der Gliederung des Baugebietes auf die Abstandsliste 1998 Bezug genommen. Diese Liste ist nicht mehr aktuell. Der Abstandserlass bzw. die Abstandsliste wurde mit RdErl. Des MUNLV vom 06.06.2007 novelliert. Bei Neuplanungen ist auf diese aktuelle Version zurückzugreifen. Aufgrund der Ziffer 2.4.1.1 Buchstabe b) des Erlasses empfehle ich, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagenarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste festzusetzen. Nachstehende Formulierung der Ausnahmemöglichkeit würde der Rechtsprechung entsprechen: „Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 161 – 199 Abstandsklasse VI der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.“ Die von Ihnen gewählte Formulierung „oder im Einzelfall gutachtlich nachgewiesen wird, dass sie unterhalb des Emissionsniveaus der vg. Abstandsklassen liegen“ ist nicht zulässig. Es wird außerdem empfohlen, die Betriebsarten der Abstandsliste in geeigneter Form zum Bestandteil der Festsetzungen	<u>Zum FD 35:</u> Kenntnisnahme <u>Zum FD 51 - SG 51/1:</u> Der versehentliche Bezug auf die Abstandsliste 1998 wird korrigiert. Der nebenstehende Hinweis bezüglich der beabsichtigten Ausnahmeregelung bei der Zulässigkeit von Anlagenarten wird berücksichtigt, die diesbzgl. Formulierungsempfehlung übernommen. Resultierend aus dahinlautenden früheren Empfehlungen sowie im Sinne der Vermeidung unnötiger Nutzungseinschrän-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
im Bebauungsplan zu machen.	kungen ist die Zulässigkeit der gewerblichen Nutzungen in Form einer „Negativliste“ geregelt. Konsequenterweise müssten nach nebenstehender Anregung in der Planzeichnung all die danach ausgeschlossenen Anlagenarten aufgelistet werden – zzgl. der ggfs. auf dem Ausnahmeweg Zuzulassenden (s.o.). Dies würde den Plan überfrachten und seine Leserlichkeit und Handhabung beeinträchtigen. Dennoch soll der gegebenen Anregung in der Form gefolgt werden, dass die maßgebliche Abstandsliste 2007 der Begründung als Anlage 6 beigelegt wird. Dem grundsätzlichen Ansinnen, die Betriebsarten der Abstandsliste zum Bestandteil der Festsetzungen im Bebauungsplan zu machen, wurde nach hiesiger Auffassung auch bisher schon entsprochen. So gelten bspw. auch sämtliche Nutzungsarten eines Baugebietes gem. BauNVO als festgesetzt, selbst wenn im Plan nur der Baugebietstyp an sich festgesetzt wird und die Nutzungsarten und -regelungen nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Analog wird hier die explizite Festsetzungsbezugnahme auf die z.Zt.(!) geltende Abstandsliste gewertet.
3.) RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Freistuhl 7 44137 Dortmund Schreiben vom 12.11.2008 Az.: ERNN-H-LH/1611/Ke/23.326/Lw ... der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes liegt bereits außerhalb des 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung. In den von Ihnen eingereichten Übersichtsplan (Anlage 3, Maßnahme Nr. 2) im Maßstab 1:10.000 mit Datum vom 04.11.2008) haben wir die im Betreff unter 2. genannte Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie und Maststandorten eingetragen. Ferner erhalten Sie einen Satz Lagepläne im Maßstab 1:2.000, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen tlw. entsprochen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
der Leitungssachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Auf Grund der Nähe der externen Ausgleichsmaßnahme Nr. 2 (Anlage 3) zu der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung bitten wir Sie, den Beginn der Arbeiten mindestens 14 Tage im Voraus der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Operation 110/220/380 kV, Leitungsbereich Gersteinhof, Herrn Stefan Schindlbauer, Alte Bockumer Straße 4, 59368 Werne, Telefon: 02389/73-3600, anzuzeigen und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird (siehe Merkheft für Bau fachleute – Herausgeber VDEW). Der Bauherr hat die ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Der Bauherr haftet gegenüber der RWE Transportnetz Strom GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an den Hochspannungsfreileitungen, den Masten und deren Zubehör verursacht werden. Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen Nr. 1 und 3 erklären wir uns einverstanden, da hier keine RWE Hochspannungsfreileitungen verlaufen. Planungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Allgemein bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder ge-	Bei der nebenstehenden Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine funktionsgerechtere Waldrandgestaltung. D.h., in einer Tiefe von ca. 35m soll bestehender Fichtenwald fallen und durch eine standortgerechte, gestufte Waldrandgestaltung ersetzt werden. Die besagte Leitungstrasse verläuft in etwa parallel östlich dazu. Der Ostrand des umzugestaltenden Bereichs hält am nächstgelegenen Punkt zur nach Westen hin 30m tief angesetzten Freihaltezone der Trasse einen Mindestabstand von 90m zur Freihaltezone. Der Zwischenbereich ist zudem mit Wald bestanden, der unangetastet bleibt. Angesichts dieser Sachlage wird das bekundete Gefährdungspotential nicht geteilt und auch die Beteiligung bei Inangriffnahme der Maßnahme nicht für erforderlich erachtet. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
fährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. Wir bitten Sie, unsere v.g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Die Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes. Das Regionalcenter Arnsberg haben Sie direkt angeschrieben. Bezüglich der weiteren von RWE betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Westfalen-Weser-Ems Aktiengesellschaft als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.	Der Anregung, die nebenstehenden Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen, wird aufgrund der oben beschriebenen Sachlage nicht gefolgt, um eine Überfrachtung des Planes zu vermeiden. Der Anregung, den RWE Netzservice weiter am Verfahren zu beteiligen, wird zu gegebener Zeit gefolgt. Kenntnisnahme Ist erfolgt – es wurden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen. Kenntnisnahme



Ergänzung zur Vorlage Nr. VII/1141

Datum: 20.03.2009

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
----------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	
Stadtwerke	

gesehen:	I	II	III

- TOP: Bebauungsplan Nr. 133 "Auf der Lake IV", Stadtteil Schmallenberg**
- Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. Baugesetzbuch
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und beschließt für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Auf der Lake IV“, Stadtteil Schmallenberg, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB weist der Landrat des Hochsauerlandkreises auf die Beachtung der Vorgaben des RdErl. d. MUNLV -IV-9 031 001 2104- vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) hin (vgl. VwVorlage VII/1141 vom 13.01.2009; Seite 3 Nr. 2).

In der Abwägung hierzu war zunächst ausgeführt, dass aufgrund der geringen zu erwartenden Belastung des auf den Freiflächen abfließenden Wassers keine gesonderte Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich und vorgesehen sei (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorschlag in der Ursprungsvorlage Seite 3 unten).

In späteren Sondierungsgesprächen zur Detailplanung der zukünftigen Plangebietsentwässerung wurde deutlich, dass dieser Punkt noch weitergehender Untersuchungen bedarf. Vorgeschlagen wird, im Rahmen der Abwägung die Prüfungsempfehlung des Fachdienstes 33 aufzunehmen. Diese Prüfung wird explizit im Rahmen der Prüfung zur wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigung nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg erfolgen. Der Bebauungsplan sollte allerdings Festsetzungen enthalten, die der Freihaltung des abzuleitenden Regenwassers von wassergefährdenden Stoffen dienen.

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des HSK soll auf Basis des § 9 Abs. 4 BauGB in Form einer zu ergänzenden textlichen Festsetzung folgendes abgeschlossen werden:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19g Abs. 5 WHG auf Freiflächen.

Entsprechende Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze sind nach Maßgabe der nachfolgenden Nr. 2 zu überdachen und einzuhausen. Diese Dachflächen können dann am Regenwasserkanal angeschlossen werden; nicht jedoch die eingehausten Platzflächen selbst. Diese dürfen im Hinblick auf Leckverluste oder Havariefälle keine abfließende Verbindung zur Regenwasserkanalisation besitzen.

Die auch zur Sitzung des Rates am 02.03.2009 diskutierte Frage des Ausschlusses unbeschichteter Metaldächer aller Art, insbesondere Zink-, Zinn-, Kupfer- und Bleidächer, soll der wasserrechtlichen Prüfung vorbehalten bleiben und ggf. im späteren Verfahren Eingang in die Bestimmungen des Bebauungsplanes finden. Alternativ wäre auch eine entsprechende Regelung über die Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg mit den Anforderungen an das Anschluss- und Benutzungsrecht der Abwasseranlage möglich.

Vorgeschlagen wird folgender Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Fachdienstes 33:

„Die Vorgaben des nebenstehend zitierten „Trennerlasses“ werden beachtet. Der Prüfungsempfehlung des Fachdienstes 33 zur Regenwasserbehandlung wird nachgekommen. Über das Ergebnis wird im Rahmen der gemäß § 7 WHG zu beantragenden Einleitungsgenehmigung zu befinden sein. Die Einleitung des Regenwassers ist in den Auslauf der vorhandenen Entwässerungsanlage RÜB „Lake“ vorgesehen.

Zur Gewährleistung eines möglichst schadstofffreien Regenwasserabflussaufkommens werden in den B-Plan Verbotstatbestände aufgenommen, die im Wesentlichen den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19g Abs. 5 WHG auf Freiflächen untersagen. Inwieweit ein weiterer Regelungsbedarf entsteht, soll der wasserrechtlichen Prüfung vorbehalten bleiben“.